Ablösesatzung für Stellplätze der Gemeinde Großbartloff

In der Fassung, wie sie sich aus der Ablösesatzung vom 04.05.1998, Heimatbote Nr. 20/1998 vom 15.05.1998 ergibt:

§ 1 Abgabenbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 Abs. 6 Satz 1 ThürBO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde gestatten, dass der Bauherr sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag

- (1) Der Geldbetrag pro PKW-Stellplatz wird für die jeweilige Gemeinde wie folgt festgesetzt: 1. Ortsbereich 2.200,00 DM.
- (2) Werden größere Stellplätze -z. B. für Busse oder LKW- gefordert, so wird das Doppelte des nach Absatz 1 zu ermittelnden Betrages festgesetzt.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit

Der gemäß § 2 zu zahlende Geldbetrag wird durch Vereinbarung der Gemeinde mit dem Bauherren festgelegt und ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Die Gemeinde kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 5 Inkrafttreten

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.